



Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Dr. Sigrid Pilz

**Wiener Pflege-; Patientinnen-
und Patientenadvokatin**

Ziele des Patientenverfügungsgesetzes

- Stärkung der Autonomie des Patienten
- Sicherheit für den behandelnden Arzt
- Verhinderung einer Diskussion über aktive Sterbehilfe

Patientenverfügung

- Ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist.
- Der Patient kann eine Patientenverfügung nur **höchstpersönlich** errichten.
Er muss bei der Errichtung einer Patientenverfügung einsichts- und urteilsfähig sein.

Arten von Patientenverfügungen

- **verbindliche**
Patientenverfügung

Ärzte sind daran
gebunden.

Zwingend schriftlich

- **beachtliche**
Patientenverfügung

Ärzte müssen den darin
geäußerten Willen
beachten, sind aber
nicht unter allen
Umständen daran
gebunden.

Verbindliche Patientenverfügung

Voraussetzungen:

1. Schriftlichkeit (Formulare sind z.B. über die Patienten-anwaltschaft zu beziehen.)
2. Konkrete Beschreibung der abgelehnten medizinischen Maßnahmen **und** der Situationen (d.h. den körperlichen Zustand), in welchen diese Behandlungen abgelehnt werden.
Z.B. „Im Falle einer mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nicht mehr endenden Bewusstlosigkeit lehne ich eine künstliche Beatmung und künstliche Ernährung, etc. (genau auflisten!) ab.“

Beachtliche Patientenverfügung

Wenn **nicht alle Formvorschriften eingehalten** werden, z.B. ärztliche Behandlungen werden nur mit allgemeinen Formulierungen untersagt oder es ist die Patientenverfügung weder vor einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Juristen der Patientenanwaltschaft errichtet.

Der Arzt muss auch bei der beachtlichen Verfügung deren Inhalt für die Auslegung des mutmaßlichen Willens des Patienten heranziehen und hat **keinerlei Freiraum zur Willkür**.

Keine Formvorschriften für beachtliche Verfügungen, jedenfalls angeraten wird jedoch auch hier das ärztliche Informationsgespräch.

Problembereiche bei Patientenverfügungen:

- keine zentrale Registrierung - Grund: Widerruf formlos jederzeit möglich, daher bei formaler Registrierung kann diese bereits überholt sein.
- kein Hinweis auf der e-Card
- Aber: PV soll künftig in ELGA abgelegt werden können
- relativ hohe Errichtungskosten
- Oft schlechte Formulierung trotz ärztlicher Beratung

Wie komme ich zu einer Patientenverfügung?

- Arbeitsmappe der WPPA:
 - Ratgeber
 - Patientenverfügungs-Formular
 - Arbeitsbehelf mit Formulierungshilfen
 - Hinweiskarte
 - Gesetzestext

Download: www.patientenanwaltschaft.wien.at

Telefon: 01 587 12 04

Exkurs: Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

Will der nächste Angehörige tätig werden, so hat er seine Vertretungsbefugnis über einen Notar im Öst. Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registrieren zu lassen.

- Nachweis des Angehörigenverhältnisses durch geeignete Dokumente, z. B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, etc.
- Vorlage eines ärztl. Zeugnisses darüber, dass der betroffenen Person die Einsichts- u. Urteilsfähigkeit fehlt

Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

Kinder, Eltern, Ehegatte, Lebensgefährte (wenn seit drei Jahren im gemeinsamen Haushalt)

Gilt nur für:

- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens
- Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfes und
- Zustimmung zu „leichten“ medizinischen Behandlungen

Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

- Alltagsgeschäfte, z. B. im Zuge der Haushaltsführung
- Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfes, Beantragung sozialversicherungsrechtlicher Leistungen und Geltendmachung von Ansprüchen, die aus Anlass von Alter, Krankheit oder Armut zustehen können (z. B. Pflegegeld, Sozialhilfe, etc.)
über laufende Einkünfte und pflegebezogene Leistungen des Betroffenen verfügen

Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

- Zustimmung zu „leichten“ (§ 284b ABGB: *„die nicht gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden sind“*) medizinischen Behandlungen

Exkurs: Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

Will der nächste Angehörige tätig werden, so hat er seine Vertretungsbefugnis über einen Notar im Öst. Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registrieren zu lassen.

- Nachweis des Angehörigenverhältnisses durch geeignete Dokumente, z. B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, etc.
- Vorlage eines ärztl. Zeugnisses darüber, dass der betroffenen Person die Einsichts- u. Urteilsfähigkeit fehlt

Vorsorgevollmacht

Eine umfassende Vollmacht kann die Bestellung eines Sachwalters verhindern. Die Bestellung eines SW ist grundsätzlich nachrangig –zuerst müssen andere Möglichkeiten der Unterstützung (Familie, soziale Einrichtungen) gestärkt werden.

VV gilt für vier Bereiche:

- „schwere“ medizinische Behandlungen,
- Wohnungsangelegenheiten,
- finanzielle Angelegenheiten,
- Vertretung vor Behörden/Gerichten

Vorsorgevollmacht

- Bevollmächtigung einer oder mehrerer Vertrauensperson/en als zukünftige/n Vertreter
- Vorsorge für den Fall einer zukünftig auftretenden Demenzerkrankung, längerdauernden Bewusstlosigkeit, Unfall, etc.
- im Zeitpunkt der Errichtung muss die Person geschäftsfähig, einsichts- und urteilsfähig sein
- Achtung: richtigen Zeitpunkt nicht versäumen !

Vorsorgevollmacht

- Registrierung von Notaren oder Rechtsanwälten im zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)
- Vorteil: die Vollmacht kann im Vorsorgefall immer gefunden werden
- Die VV muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden, bzw. das Formular unterschrieben mit unbefangenen Zeugen
- Die VV kann auch als Notariatsakt aufgenommen werden

Vorsorgevollmacht

- Kosten: (individuell bei Notar, Rechtsanwalt, Gericht), sowie einmalige Gebühren für die Registrierung im ÖZVV
- Pflichten des Bevollmächtigten: Entsprechung des Willens des Vollmachtgebers laut Bevollmächtigungsvertrag
- Die Delegation der Vollmacht (medizinische Entscheidungen, Wohnortwechsel) ist nicht möglich.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Wiener Pflege-, Patientinnen-
und Patienten-anwaltschaft

www.patientenanwaltschaft.wien.at

Schönbrunner Straße 108/Eingang Sterkgasse
1050 Wien

☎ Tel. (+43 1) 587 12 04

☎ Fax: (+43 1) 586 36 99

✉ mailto: post@wpa.wien.gv.at